

**(Beispiel bzgl. einer Vereinbarung zur Rechteübertragung von Fotos;
lediglich Überlegungen für einen Vertrag mit einem Fotografen)**

zwischen

Firma X

Musterstr. 1

Musterstadt

Vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Fotograf

Herrn XXX

Musterstr. 77

Musterstadt

Der Fotograf ist Inhaber sämtlicher Rechte an den dieser Vereinbarung als Anlage (kein Original) beigelegten Lichtbildern.

Der Fotograf überträgt diese Rechte gemäß den nachstehenden Regelungen an die Firma X:

1. Alle Rechte an dem Lichtbild werden auf Firma X zur nicht ausschließlichen Verwertung und Nutzung übertragen (**Unterscheide: Ausschließliche und nicht ausschließliche Nutzungsrechte. In diesem Fall hätten Sie keine exklusiven Rechte!**). Die Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und/oder Medium und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie umfasst das Recht zur Bearbeitung und zur Übertragung an Dritte.

Insbesondere umfasst die Rechteübertragung folgende Verwendungszwecke, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist (**Im Folgenden können hier die konkreten Nutzungsarten z.B. auf Homepage, Social Media Account, Werbung usw. ausdrücklich geregelt werden**):

- ...
- ...
- ...

2. Der Fotograf garantiert, über alle Nutzungsrechte an dem Lichtbild zu verfügen. Das Lichtbild ist nicht mit Rechten Dritter oder anderer Rechte (z. B. mit Rechten am eigenen Bilde des dort Abgebildeten, eventuellen Urheberrechten usw.) belastet. Er stellt Firma X von allen Ansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Rechtsübertragung aus diesem Vertrag geltend gemacht werden. **(Wichtig im Hinblick auf Haftung – sichert Regressanspruch.)**

3. Als Pauschalvergütung für die Übertragung vereinbaren die Parteien einen Betrag in Höhe von

€,00

In diesem Betrag ist eine etwa anfallende Umsatzsteuer enthalten.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf ein vom Fotograf noch zu bezeichnen des Konto und nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

(Falls erforderlich, kann erfahrungsgemäß ab und zu wichtig sein): Mit Zahlung der Vergütung ist auch eine etwaige Nutzung durch Firma X in der Vergangenheit erledigt.

4. Firma X verpflichtet sich, die dem Fotografen zustehenden Urheberrechte zu wahren.

Hierzu zählt die Bezeichnung des Fotografen als Urheber (genaue Formulierung:.....), wobei die Parteien sich einig sind, dass eine solche Bezeichnung bei einer Nutzung des Lichtbilds in oder im Zusammenhang mit **(gegebenenfalls: Hier definieren, wann Urheberbezeichnung entfallen kann: z.B. besondere Online-Marketing-Aktion, Merchandisingprodukte, PPPäsentation usw.)** nicht erfolgen kann, weshalb hierauf verzichtet wird.

Unterschriften